

Hinweise für das Ausfüllen des Gesuches

Vorgehen bei Gesuchseinreichung

A. Erstmalige Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahrausweis

1. Gesuch ausfüllen und unterschreiben. Das Mindestalter für die jeweilige Kategorie ist zu beachten. Gesuche werden frühestens acht Wochen vor Erreichen des Mindestalters entgegengenommen.
2. Sehtest bei einem anerkannten Optiker, gemäss [beiliegender Liste](#), oder Augenarzt durchführen lassen.
3. **Persönliche Vorsprache** am Schalter des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) in Bern, den Aussenstellen des SVSA, bei der Einwohnerkontrolle oder der Kantonspolizei Bern mit allen erforderlichen Unterlagen (aufgeklebte farbige Passfoto im Format 35 x 45 mm, **Identitätskarte** oder **Pass**, beides im **Original**, zur Kontrolle der Personalien und für die Identifikation). **Zusätzlich**
 - von Schweizerinnen und Schweizern: Niederlassungsausweis;
 - von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original.

Nach dem Bestätigen der Identität sendet die prüfende Stelle das Gesuchsformular (bei ausländischen Gesuchstellern zusammen mit einer Kopie des Ausländerausweises) an das SVSA.

4. Das SVSA stellt Ihnen die Anmeldeunterlagen für die Basistheorieprüfung zu. Erst nach bestandener Prüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt.
5. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Kategorien G und M. Nach bestandener vereinfachter Basistheorieprüfung wird der Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt.
6. Dem Gesuch für die Kategorie D, die Unterkategorie D1 und die Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

B. Einreichung eines weiteren Gesuches

1. Gesuch ausfüllen und unterschreiben.
2. Sehtest bei einem anerkannten Optiker oder Arzt durchführen lassen.
3. Einreichung des Gesuches beim SVSA Bern mit aufgeklebtem farbigem Passfoto im Format 35 x 45 mm und einer Kopie des blauen oder gelben Führerausweises oder des Führerausweises im Kreditkartenformat.
4. Das SVSA stellt Ihnen die Unterlagen für den Verfahrensablauf automatisch zu.
5. Dem Gesuch für die Kategorie D, die Unterkategorie D1 und die Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

C. Sehtest

Bei der Untersuchung durch den ermächtigten Optiker oder Augenarzt ist die Identitätskarte oder der Pass im Original vorzulegen. Die Kosten des Sehtests gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Ein Brillenrezept ist nicht ausreichend.

D. Vertrauensärztliche Untersuchung

Eine vertrauensärztliche Untersuchung ist notwendig

- für die Erteilung des Lernfahrausweises bzw. der Zulassungsbewilligung zur Prüfung der Kategorien C, C1, D, D1 oder Trolleybus sowie für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport;
- für Gesuchsteller, die das 65. Altersjahr überschritten haben.

Die Kosten der verkehrsmedizinischen Untersuchungen gehen zu Ihren Lasten.

E. Kurse über lebensrettende Sofortmassnahmen

Mit der Einreichung des Gesuches (Kategorien A, A1, B oder B1) ist eine Kopie des **Nothelferausweises** beizulegen. Dieser ist sechs Jahre gültig. Für die Theorieprüfung der Spezialkategorien F, G oder M ist der Nothelferausweis nicht notwendig.

F. Gültigkeit des Lernfahrausweises

Nach bestandener Basistheorie wird der Lernfahrausweis erteilt. Der Lernfahrausweis ist gültig:

- 4 Monate für die Kategorie A und die Unterkategorie A1
- 12 Monate für die Unterkategorie B1 und die Spezialkategorie F
- 24 Monate für alle übrigen Kategorien

Die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie A und der Unterkategorie A1 wird um 12 Monate verlängert, wenn der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Grundschulung erbracht wird.

G. Praktische Grundschulung für Motorräder

Nach Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A1 oder A muss innerhalb von vier Monaten die praktische Grundschulung bei einem Fahrlehrer absolviert werden. Die Dauer der Grundschulung beträgt für die Kategorie A 12 Stunden, für die Kategorie A1 8 Stunden.

Für Inhaber des Ausweises der Kategorie A1 6 Stunden zum Erwerb der Kategorie A.

H. Kurse über Verkehrskunde

Bei der erstmaligen Anmeldung für die praktische Prüfung der Kategorien A, A1, B oder B1 ist die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde zu belegen. Die Kursdauer beträgt 8 Stunden und der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

I. Fahrpraxis

Für den Erwerb des Lernfahrausweises bzw. die Zulassungsbewilligung zur Prüfung der Kategorien D, D1 oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien B, C oder der Spezialkategorie F, ist die vom Gesetzgeber geforderte Fahrpraxis nachzuweisen. Um den Verfahrensablauf zu beschleunigen, kann dem Gesuchsformular eine entsprechende Bestätigung direkt beigelegt werden.

K. Lernfahrten

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einer Begleitperson unternommen werden, die das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt. Es wird empfohlen, sich bei einer Fahrschule gründlich ausbilden zu lassen, damit, das Fahrzeug auch in schwierigen Situationen sicher geführt werden kann.

Lastwagenführerlehrlinge dürfen nur in Begleitung eines Fahrlehrers oder eines befugten Ausbilders Lernfahrten ausführen.

Der Lernfahrausweis der Kategorie A, der Unterkategorie A1 und B1 sowie der Spezialkategorie F berechtigt zur Lernfahrt ohne Begleitperson.

Auf Lernfahrten dürfen keine berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden.

L. Führerprüfung

Die Führerprüfungen werden durch die Verkehrsprüfzentren abgenommen. Anlässlich der praktischen Führerprüfung stellt der Verkehrsexperte fest, ob der Gesuchsteller fähig ist, ein Motorfahrzeug sicher zu führen.